

STELLUNGNAHME

Unterhaltsrecht und Energiepreispauschale

In den Fachbereichen Unterhaltsvorschuss und Beistandschaft wird nach den Auswirkungen der Energiepreispauschale bei der UV-Bewilligung, beim Rückgriff nach § 7 UVG bzw. im Unterhaltsrecht sowie nach deren Pfändbarkeit gefragt.

*

I. Auswirkung der Energiepreispauschale auf die UV-Gewährung

Die Energiepreispauschale (EPP) ist in §§ 112–122 EStG geregelt. Sie beträgt einmalig pauschal 300 EUR, ist steuerpflichtig und wird ab 1.9.2022 ausgezahlt, Arbeitnehmern (m/w/d*) idR von ihren Arbeitgebern.

Somit erhalten UV-anspruchsberechtigte Auszubildende grundsätzlich auch die EPP iHv brutto 300 EUR. Die Höhe des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss bestimmt sich im Fall von Kindern, die sich in Ausbildung befinden, nach deren Einkommen (§ 2 Abs. 4 UVG). Daher wird die UV-Leistung im Ergebnis bezogen auf Auszubildende einkommensabhängig gezahlt.

Da § 122 EStG regelt, dass die EPP bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist, kommt allein schon gem. § 122 EStG eine Anrechnung auf den UV-Anspruch nicht in Betracht.

Die EPP wirkt sich daher nicht auf die Höhe des UV-Betrags aus.

II. Auswirkungen der EPP auf Unterhaltsrecht und somit auch auf Rückgriff nach § 7 UVG

Der Einkommensbegriff ist im BGB nicht definiert. Einkommen gemäß Unterhaltsrecht sind nach der Rechtsprechung nicht nur die Einkünfte iSd § 2 Abs. 1 EStG, sondern grundsätzlich alle zufließenden, verfügbaren Mittel, gleich welcher Art sie sind und aus welchem Anlass sie im Einzelnen erzielt werden, wenn sie geeignet sind, den

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

gegenwärtigen Lebensbedarf des Beziehers sicherzustellen.¹ Dass diese weite Definition den Regelungen des Unterhaltsrechts entspricht, zeigt auch § 1610a BGB, der bewusst² selbstbestimmte Sozialleistungen nicht von den Einkünften ausnimmt, sondern lediglich die Vermutung eines Mehrbedarfs aufstellt.

Die EPP ist somit einerseits bedarfsmindernd auf den Barunterhaltsanspruch eines Kindes anzurechnen (häufige Anrechnung bei Minderjährigen) und andererseits einkommenserhöhend beim barunterhaltspflichtigen Elternteil.

Auch in den Leitlinien der Oberlandesgerichte ist unter Ziff. 1.1 der weite Einkommensbegriff zu finden. Unter Ziff. 1.2 ist geregelt, dass eine Aufteilung von Einmalzahlungen vorzunehmen ist. So heißt es bspw. in den Süddeutschen Leitlinien (SüdLL) [*Anm.: Hervorhebungen durch die Verf.*]:

„1.2 Soweit Leistungen nicht monatlich anfallen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld), werden sie auf ein Jahr umgelegt. Einmalige Zahlungen (z.B. Abfindungen) sind auf einen angemessenen Zeitraum (in der Regel mehrere Jahre) zu verteilen.“

Dazu, was bei der Sonderzahlung EPP iHv 300 EUR als angemessener Zeitraum verstanden werden kann, über den die Zahlung zu verteilen ist, gibt es keine verbindlichen Vorgaben. Ob die EPP eine einmalige Zahlung ist, wird die Zukunft erst zeigen. Zudem sollte im Hinblick auf die im Vergleich zu Abfindungen eher geringe Höhe von einer Aufteilung auf mehrere Jahre abgesehen werden.

Danach dürfte nicht zu beanstanden sein, wenn die staatliche Leistung EPP unter Bezugnahme auf Satz 1 der Ziff. 1.2 der SüdLL auf ein Jahr aufgeteilt wird.

Entsprechend ist das Einkommen des Unterhaltspflichtigen für diesen Zeitraum zu erhöhen und ist der Bedarf des Unterhaltsberechtigten als gedeckt anzusehen.

III. Pfändbarkeit

In §§ 112 ff. EStG wurde nicht geregelt, dass die EPP unpfändbar sei (anders bspw. die Regelung zum Pflegebonus in § 150a Abs. 8 S. 4 SGB XI, in der es heißt: „Der Corona-Pflegebonus ist unpfändbar.“).

Allerdings ist die EPP nicht von einer Gehaltspfändung umfasst, da sie nicht zum Arbeitseinkommen nach § 850 ZPO zu zählen ist. Sie stellt keine Vergütung für eine Dienstleistung dar, sondern wird lediglich vom Arbeitgeber ausgezahlt (§ 117 EStG).

Diese Aussage entspricht den Ausführungen des Bundesministeriums der Finanzen (BMF), wonach die EPP von einer Lohnpfändung nicht erfasst ist.³ Das BMF begründet dies damit, dass es sich bei der EPP arbeits- und sozial-

¹ BGH 17.6.2015 – XII ZB 458/14 Rn. 30, FamRZ 2015, 1594 (1596) zum Elternunterhalt; Wendl/Dose/Dose Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis, 10. Aufl. 2019, § 1 Rn. 22; Erman/Hammermann BGB, 16. Aufl. 2020, BGB § 1603 Rn. 1 mwN.

² Vgl. BT-Drs. 11/6153, 6.

versicherungsrechtlich nicht um „Arbeitslohn“ oder „Arbeitsentgelt“ handelt; die steuerrechtliche Einordnung der EPP als Arbeitslohn sei insoweit unbeachtlich.

Allerdings ist nach allgemeinen vollstreckungsrechtlichen Grundsätzen davon auszugehen, dass der Auszahlungsanspruch gegen den Arbeitgeber als Drittschuldner gesondert pfändbar ist. Wurde die EPP bereits ausgezahlt, so wird sie im Fall einer Kontopfändung voll erfasst und ist auch auf einem Pfändungsschutzkonto nicht besonders geschützt.

³ S. BMF „FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, Stand: 22.9.2022, Ziff. VI. Frage 27, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/FAQ-Energiepreispauschale.pdf?__blob=publicationFile&v=2, Abruf: 21.10.2022.